

Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder für privaten Musikunterricht

Fassung vom 21. November 2016

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Zweck	1	3
Beitragsbemessung	2	3
Teilzahlung	3	3
Rückerstattung	4	3
Inkrafttreten	5	3

Zweck Art. 1
Zur Förderung der musikalischen Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen richtet die Gemeinde Beiträge für privaten Musikunterricht bis zum vollendeten 20. Altersjahr aus.

Beiträge Art. 2
¹Die Beiträge richten sich nach den finanziellen Verhältnissen der Gesuchstellenden und deren Eltern. Die steuerbaren Einkommen und Vermögen werden adiiert. Massgebend ist das steuerbare Einkommen und Vermögen der jeweils gültigen Steuererklärung (laufende Veranlagungsperiode).

²Die Beiträge sind beschränkt auf max. 50 % des Schulgeldes bzw. Fr. 1'000.— pro Jahr.

Berechnung

	Steuerpflichtiges Einkommen plus 5 % des steuerpflichtigen Vermögens	Gemeinde- beitrag
1	Fr. 0 - 40'000	50 %
2	Fr. 40'001 - 45'000	40 %
3	Fr. 45'001 - 50'000	30 %
4	Fr. 50'001 - 55'000	20 %
5	Fr. 55'001 - 60'000	10 %
6	ab Fr. 60'001	keine Beiträge

³Beitragszahlungen, die nicht auf einer rechtskräftigen Steuertaxation basieren, gelten als provisorisch.

⁴In Härtefällen kann der Gemeinderat einen zusätzlichen Beitrag bewilligen.

Teilzahlung Art. 3
Der Gemeindebeitrag für das ganze Jahr wird aufgrund einer Rechnung der besuchten Ausbildung mit entsprechendem Zahlungsbeleg ausgerichtet. Bei Teilrechnungen erfolgt der Gemeindebeitrag anteilmässig.

Rückerstattung Art. 4
¹Sofern die Gemeinde einen Beitrag gemäss diesem Reglement leistet oder geleistet hat, sind Gesuchstellende verpflichtet, der Gemeinde einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung zu melden.

²Entsprechend den Gründen für einen vorzeitigen Abbruch der Ausbildung ist der Gemeinderat ermächtigt, den bewilligten Beitrag anteilmässig zu belassen beziehungsweise zurückzufordern.

Inkrafttreten Art. 5
¹Das Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
²Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, namentlich das Reglement über Gemeindebeiträge an Schulgelder von privaten Bildungsangeboten vom 01.12.2003.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uetendorf haben das vorstehende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 21. November 2016 mit 311 : 10 Stimmen, bei 25 Enthaltungen angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Präsident:

Der Gemeindegemeinder:



Albert Rösti



Kurt Spöri

Auflagezeugnis

Der Gemeindegemeinder hat das Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für den Verwaltungskreis Thun publiziert.

Uetendorf, 22. Dezember 2016

Der Gemeindegemeinder:



Kurt Spöri